

Oktober 2014

Praxis-Pkw: Nur Fahrtenbuch verhindert pauschalen Abzug

Niedergelassene Ärzte, die ein Praxisauto besitzen, können eine pauschale Betriebsausgabenkürzung für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nur umgehen, wenn sie ein Fahrtenbuch führen. Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage einer Ärztin ab, welche die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben mit nur 0,02% des Bruttolistenpreises pro Tag und Entfernungskilometer berechnet haben wollte. Gesetzlich vorgesehen ist dagegen ein Ansatz mit 0,03% des Listenpreises pro Monat und Entfernungskilometer. Die Ärztin berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, aus dem gefolgert worden war, dass eine Einzelabrechnung von 0,02% pro Tag und Entfernungskilometer möglich ist, wenn im Monat nicht mehr als 15 Fahrten zur Praxis unternommen werden. Dem schloss sich das Gericht nicht an, die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Erstattungsverzicht berechtigt nicht zum Sonderausgabenabzug

Wer gegenüber der privaten Krankenversicherung auf die Erstattung von Krankheitskosten verzichtet, nur um im Gegenzug Beiträge zurückgezahlt zu bekommen, kann dies nicht steuermindernd geltend machen. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Im konkreten Fall hatte der Kläger sich 111 Euro Krankheitskosten nicht von der Krankenversicherung ersetzen lassen und wollte diesen Betrag faktisch als Sonderausgaben geltend machen. Erfolglos: Krankheitskosten könnten nur als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, so das Finanzgericht.

AfA-Tabellen sind für Finanzämter bindend

Anhand von AfA-Tabellen können Finanzbeamte sehen, welche Nutzungsdauer und welcher AfA-Satz etwa für ein Ultraschallgerät, ein EKG oder für neue Praxiscomputer angesetzt werden kann. An diese Tabellen, die vom Bundesfinanzministerium unter Beteiligung der Wirtschaftsverbände herausgegeben werden, sind die Finanzbeamten grundsätzlich gebunden, da sie den Charakter einer Dienstanweisung haben. Das hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht betont. Will das Finanzamt von den AfA-Tabellen abweichen, muss es diesen Schritt detailliert begründen und auch mit eigenen Erkenntnissen „unterfüttern“.

Parkraumüberlassung ist umsatzsteuerpflichtig

ACHTUNG: Wer seinen Mitarbeitern gegen Kostenbeteiligung / Entgelt Parkplätze zur Verfügung stellt, muss auf das Entgelt Umsatzsteuern zahlen. Die verbilligte Überlassung oder das betriebliche Interesse stehen der Annahme eines Leistungsaustausches nicht entgegen.

Lucentis muss von Krankenkassen bezahlt werden – neue EBM-Ziffer

Die Krankenkassen müssen das Medikament Lucentis für die Behandlung der altersbedingten Makuladegeneration (AMD) bezahlen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Ab Oktober wird es nun im EBM eine neue Gebührenziffer geben. Bis Ende September waren Krankenkassen deshalb verpflichtet, Privatrechnungen zu erstatten. Das BSG untersagte gleichzeitig auch die oft gängige Praxis, eine Einzelflasche Lucentis auf mehrere Dosen aufzuteilen entgegen den Herstellerangaben. In der Vergangenheit hatten Kassen die Off-Label-use-Behandlung mit dem im Vergleich zu Lucentis billigeren Medikament Avastin favorisiert, das allerdings nur für die Behandlung von Krebs, aber nicht von AMD zugelassen ist.

Bewertungsportal: Arzt kann nicht Löschung seiner Daten verlangen

Ärzte können sich nicht dagegen wehren, mit Namen und Praxisdaten in einem Online-Bewertungsportal zu stehen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs haben Mediziner (und andere Heilberufler) keinen generellen Anspruch auf Löschung ihrer Daten. Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Leistungen sei höher zu gewichten als das Recht des Mediziners auf informationelle Selbstbestimmung, so die Richter. Sie wiesen damit die Klage eines Gynäkologen ab, der von dem Arztbewertungsportal Jameda die Löschung seines kompletten Profils – Praxisdaten und Patientenbewertungen - verlangt hatte. Unwahre Tatsachenbehauptungen und Beleidigungen müssen Ärzte in solchen Portalen allerdings nicht hinnehmen: Diese müssen die jeweiligen Portalbetreiber löschen

BSG: Einzelfallprüfung kann auch mit weniger als 20 Prozent Patienten-Akten möglich sein

Wie wichtig es ist, Praxisunterlagen zu archivieren, zeigt ein neueres Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). In dem Fall ging es um eine (in der Praxis selten vorkommende) eingeschränkte Einzelfallprüfung mit Hochrechnung, die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei einem Re-

produktionsmediziner vorgenommen wurde. Um eine ausreichend repräsentative Stichprobe zu bekommen, forderte die Prüfungsstelle 20 Prozent der Akten an. Von den verlangten 830 Akten konnte der Arzt aber nur 570 vorweisen, der Rest war bereits vernichtet. Der Mediziner wehrte sich gerichtlich gegen die folgende, auf einer Hochrechnung basierenden, Honorarkürzung - ohne Erfolg. Die Tatsache, dass die Prüfung mit weniger als 20 Prozent der Patienten-Akten durchgeführt wurde, führt nicht dazu, dass die Methode unzulässig ist, so das BSG. Denn die Gründe für die Unterschreitung liegen in der Sphäre des Arztes, dieser habe objektiv gegen seine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Behandlungsunterlagen verstoßen. Daher habe er auch im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung die Konsequenzen dafür zu tragen, so die Richter.

Zahnarzt muss bei fehlerhafter prothetischer Leistung Gutachten bezahlen

Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die Kosten für die Begutachtung fehlerhafter prothetischer Leistungen von einem Zahnarzt zurückzuverlangen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat. Das Bundessozialgericht bestätigte eine entsprechende Regelung im Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte, sie ist entgegen der Ansicht der klagenden KZV Saarland nicht unwirksam. Die Regelung, die auf einer Entscheidung des Bundesschiedsamts beruht, geht nach Ansicht der Richter als *lex specialis* der allgemeinen Bestimmung vor, nach der die Kassen die Kosten für die Begutachtung zu tragen haben.

Anstellungsgenehmigung kann bei fehlender Fortbildung widerrufen werden

Auch angestellte Ärzte in Praxen unterliegen der Fortbildungspflicht. Kommen sie dieser nicht nach, ist nach einem Urteil des Sozialgerichts Marburg der Entzug der Anstellungsgenehmigung gerechtfertigt. Die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht stelle eine gröbliche Pflichtverletzung dar. Im konkreten Fall hatte eine Ärztin, die bei einem niedergelassenen Chirurgen ganztags angestellt war, innerhalb der bis zum 30.6.2009 laufenden Fünfjahresfrist und der bis zum 30.6.2011 laufenden zweijährigen Nachfrist einen Nachweis über ihre Fortbildung nicht erbracht.

Psychotherapeuten haben im praktischen Jahr keinen Anspruch auf Vergütung

Psychotherapeuten in Ausbildung, die während ihres praktischen Jahres auch Lohn bekommen wollen, müssen dies mit dem Ausbildungsbetrieb explizit regeln. Denn ohne entsprechende Vereinbarung steht ihnen sonst nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Köln keine Vergütung zu. Wer „für'n Appel und n'Ei“ arbeitet, hat es schwer, sich darauf zu berufen, dass dies sittenwidrig ist. Eine Regelung ohne Vergütungsabrede verstößt nämlich nur dann gegen die guten Sitten, wenn auf Weisung des Arbeitgebers über einen längeren Zeitraum Leistungen erbracht werden, die nicht vorrangig der Ausbildung dienen, sondern ganz überwiegend im betrieblichen Interesse sind. Im vorliegenden Fall hatte ein angehender Psychotherapeut nur unter regelmäßiger wöchentlicher Supervision und ohne eigene Fallverantwortung gearbeitet.

Mehrkosten für behindertengerechtes Haus sind nicht absetzbar

Der Einbau eines Treppenlifts kann als außergewöhnliche Belastung die Steuer mindern. Wer aber einen behindertengerechten Bungalow baut, kann die Mehrkosten für den Kauf eines größeren Grundstücks nicht steuerlich geltend machen, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH). Im Streitfall bauten eine an Multipler Sklerose erkrankte Frau und ihr Mann einen behindertengerechten Bungalow. Dem Finanzamt rechneten sie vor, dass das Haus gegenüber einem Gebäude, das ohne Berücksichtigung der Behinderung hätte gebaut werden können, eine um 45,5 Quadratmeter größere Grundfläche aufweist. Die Mehrkosten für das entsprechend größere Grundstück (knapp 13.000 Euro) machten die Kläger vergeblich als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der BFH: Die Mehrkosten sind nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie Folge der frei gewählten Wohnungsgröße.

Pflegepersonal ist nicht qualifiziert genug: Gefängnis für Betrug an der Kasse

Zu vier Jahren Freiheitsstrafe wurde die Betreiberin eines Pflegedienstes verurteilt, weil das von ihr eingesetzte Pflegepersonal nicht über die mit der Kasse vereinbarte Qualifikation verfügte. Der Bundesgerichtshof wertete dies als Betrug und bestätigte die Verurteilung. Die Angeklagte hatte sich gegenüber einer Kranken- und Pflegekasse vertraglich verpflichtet, die Pflege eines Wachkomapatienten zu übernehmen. Der Vertrag sah unter anderem vor, dass für die Pflege nur Personal mit besonderer Qualifikation für Intensivpflege eingesetzt werden sollte.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2014 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.